

in der Gemeinde über die Tätigkeit in den gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Gremien bis zur unmittelbaren Mitbestimmung über die Zusammensetzung der staatlichen Machtorgane und die unmittelbare Einflußnahme auf deren Tätigkeit wird durch das vielgliedrige System der sozialistischen Demokratie gesichert, daß das werktätige Volk selbst seinen Staat regiert und seine Zukunft in der sozialistischen Gemeinschaft gestaltet und daß jeder Bürger gleichberechtigt und gleichverpflichtet daran Anteil hat.

2. *Absatz 2 regelt wesentliche Garantien und zugleich Formen der Ausübung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung.*

Dabei konzentriert sich die Verfassungsregelung auf die wichtigsten Formen der Gewährleistung dieses Grundrechts.

- Die Machtorgane, das heißt die Volksvertretungen, werden demokratisch durch die Bürger gewählt. Die Bürger bestimmen somit ihre Zusammensetzung und nehmen damit entscheidenden Einfluß auf die Ausübung der politischen Macht. In den Artikeln 22, 54 und 81 ist die entscheidende Mitwirkung der Bürger an der Bildung der Machtorgane näher bestimmt. Die Mitwirkung an ihrer Tätigkeit erfolgt in vielen gesetzlich geregelten Formen, z. B. durch die Mitgliedschaft auch von nicht als Abgeordneten gewählten Bürgern in den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und in ihren Aktivs, durch Beratungen mit den Abgeordneten und Erteilung von Wähleraufträgen.

- Durch die Mitwirkung an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens wird jedem Bürger die Einflußnahme auf den gesamten gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklungsprozeß gesichert, das heißt gleichermaßen auf die prognostische Herausarbeitung neuer Probleme und die Aufstellung der Pläne wie auf die Leitung, Durchführung und Kontrolle dieser Aufgaben selbst. Im Rahmen dieser Garantie verdient die Tatsache besondere Hervorhebung, daß die wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen den Werktätigen die Mitbestimmung der Planung und Leitung der Wirtschaft und der Tätigkeit der Betriebe voll gewährleisten.

Mit der umfassenden Formulierung „gesellschaftliches Leben“ wird der Einheit von Gesellschaft, Staat und Bürgern auch in dem Sinne Rechnung getragen, daß die Verwirklichung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung nicht lediglich darin zu sehen ist, daß ein Bürger ehrenamtliche staatliche Tätigkeit leistet. Jede bewußte Form der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaft-